STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Ansuchen um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung

gemäß § 82/1 bzw. § 90 StVO

Antragsteller/ Ausführende Firma:(Bauführer Tag u. Nacht erreichbar)	
Firma bzw. Name:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel. Nr.:	
Mail:	
Verantwortliche/r und Handynummer:	
2. Kontaktperson und Handynummer:	

Adresse der Baustelle / Veranstaltung / Aufstellungsort:	
Gemeindestraße/Nr.:	
Ort (KG)/Gstnr.:	

Achtung: Maßnahmen an Bundes- oder Landesstraßen sind direkt bei der Bezirks-hauptmannschaft zu beantragen.

Grund des Ansuchens und geplante Maßnahmen:

Zeitraum:

von-bis : (Datum und Uhrzeit)	
Anzahl Arbeitstage:	

Hinweise:

- Der Zustellung des Bewilligungsbescheides sowie der Verordnung an oben angeführte Email-Adresse wird ausdrücklich zugestimmt.
- Alle Maßnahmen über die straßenpolizeiliche Bewilligung hinaus (Anmeldung der Veranstaltung, Hüttenreservierung, Stromversorgung, Abfallentsorgung, etc.) sind gesondert bei der/n zuständigen Stelle/n zu beantragen/abzuklären.

…… Datum	……... Unterschrift Antragsteller

Antrag auf Gebrauchserlaubnis (NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973)

Auftraggeber:

Name:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer.:	
Mail:	

Platzsperre:

Kirchenplatz, am _____ von _____ bis _____

Rathausplatz, am _____ von _____ bis _____

Lage im Straßenraum: (Parkstreifen, Radweg, Fahrbahn, Grünfläche, Gehweg, Sonstiges...)

Ausmaß der beanspruchten Fläche/m² (und falls ein Verkauf stattfindet, Ausmaß der Verkaufsfläche):

Eine Plandarstellung liegt bei (☐ Blatt /A ☐); Bitte tragen Sie Abmessungen der Lage und des Flächenausmaßes ein.

…….. Datum	…….. Unterschrift Auftraggeber

Stellungnahme Polizeiinspektion Pressbaum

Gegen die Genehmigung der beschriebenen Verkehrsbeeinträchtigung bestehen keine/folgende Bedenken. Außer den üblichen Bedingungen werden folgende vorgeschlagen:

…….. Datum	…….. Unterschrift Polizeiinspektion Pressbaum

Stellungnahme Wirtschaftshof Pressbaum

Gegen die Genehmigung der beschriebenen Verkehrsbeeinträchtigung bestehen keine/folgende Bedenken. Außer den üblichen Bedingungen (inkl. „Aufgraberichtlinien“ der MG Pressbaum vom 31.01.1997) werden folgende vorgeschlagen:

…….. ……

Datum Unterschrift Wirtschaftshof StG Pressbaum

Interne Beurteilung: (wird von der StG Pressbaum ausgefüllt)

§ 90: ….....

….....

§ 82: ….....

….....

Gebrauchsabgabe: .....

….....

Platzsperre: .....

Erläuterungen zum Ansuchen für straßenpolizeiliche Bewilligung

1. Definition:

§ 90: Arbeiten auf oder neben Straßen.

§ 82/1: Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

2. Folgende Punkte sind bei allen Arbeiten einzuhalten:

Grundsätzlich gelten die Richtlinien für die Veränderung, Aufgrabung und Wiederherstellung von Straßengrund – Öffentliches Gut oder Privateigentum der Marktgemeinde Pressbaum

1. Bei der Begehung ist eine Kollaudierungsniederschrift zu unterfertigen (Homepage www.pressbaum.at).
2. Der Fahrbahnbelag ist gegen Verunreinigungen besonders zu schützen.
3. Staub- und Lärmbelästigung sind zu vermeiden.
4. Bei Aufstellung (speziell Ab- und Aufladen) von Mulden und Containern sind Pfosten oder Schaltafeln als Unterlage zu verwenden.
5. Dasselbe ist für die Aufstellung von Silos und anderen schweren Maschinen und Geräten erforderlich.
6. Jede Art von Beschädigungen an öffentlichem Gut ist der Stadtgemeinde Pressbaum zu melden.
7. Bei erheblichen Verkehrserschwernissen ist ein Verkehrskonzept vorzulegen. Ist eine Begutachtung durch einen Verkehrssachverständigen erforderlich, kann sich die Bearbeitungszeit erheblich verlängern. Die Kosten sind ab Erhalt des Zahlscheins innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu begleichen

4. Tarife:

	§ 82/1	**§ 90**
Verwaltungsabgabe	92,00 €	24,00 €[3]
Bundesgebühr	21,00 €	21,00 €
Planbeilage(bis zu 4xA4)	6,00 €	6,00 €

[3]Für Bewilligungen nach § 90 bis zu 1 Woche werden € 24,- Verwaltungsabgabe verrechnet, für eine Bewilligung die für einen längeren Zeitraum befristet ist für jeden angefangenen Monat € 59,- höchstens jedoch € 354,-. **Die Bewilligung nach StVO wird dem Antragsteller verrechnet.**

Die Höhe der Gebrauchsabgabe richtet sich nach Art bzw. Dauer der Benützung und wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit Bescheid festgesetzt und folgt aus den aktuellen Gebührensätzen. Der **Gebrauchsabgabenbescheid wird dem Auftraggeber verrechnet.** Für einige Gebrauchsarten ist eine Monatsabgabe je begonnenen Kalendermonat, ansonsten eine Jahresabgabe je begonnenen Kalenderjahr zu entrichten.

Weicht die Rechnungsadresse von der Adresse des Antragstellers bzw Auftraggebers ab so ist diese getrennt anzuführen!!

R I C H T L I N I E N

für die Veränderung, Aufgrabung und Wiederherstellung von Straßengrund – öffentliches Gut oder Privateigentum der Marktgemeinde Pressbaum.

(beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 31.01.1997)

1. Diese Richtlinien gelten für Aufträge der Gemeinde, anderer Einbautenträger und Privater.

2. Grundsätzlich ist ein Ansuchen (formlos oder Vordruck der Gemeinde) zu stellen, dem ein Lage- und Einbautenplan beizuschließen ist, der sich auf einen Fixpunkt bezieht. Die Stufen des Ablaufes sind einzuhalten. **Vor Begehung ist keine Genehmigung und vor Genehmigung keine Bautätigkeit möglich.**
Des weiteren ist bei der Marktgemeinde Pressbaum vor Baubeginn eine Bewilligung nach § 90 StVO für Arbeiten auf oder neben der Straße zu erwirken.

3. Prinzip der Wiederherstellung ist die Ausführung des ursprünglichen Zustandes. Dieser ist bei der Begehung vor oder während der Aufgrabungen einvernehmlich festzustellen (Aufbau und Oberfläche).
Unter nachstehenden Arten des Straßenaufbaues ist zu unterscheiden:

a) Straßen mit Bitumenbelägen, die nicht älter als 10 Jahre sind;
b) Straßen mit normgerechtem Unterbau ohne Bitumenbelag, die nicht älter als 10 Jahre sind;
c) Straßen mit Fahrbahnbelägen, die bereits verschiedene Ausbesserungen aufweisen;
d) Schotterstraßen ohne normgerechtem Aufbau;
e) Grünstreifen - Dieser ist mit normaler Aushubmasse aufzufüllen. Die Oberfläche ist mit einer 20 cm starken Humusschicht zu versehen und zu besämen.

4. Grundlage aller Ausführungen sind die technischen Vorschriften der einschlägigen Ö-Normen.

5 . Für die Wiederherstellung gelten nachstehende Ausführungsbedingungen:

a)Belagsflächen sind vorerst in der Künettenbreite zu schneiden;
b) Künetten im Bereich der Fahrbahnen sind mit wasserdurchlässigem Austauschmaterial, in Lagen von höchstens 30 cm Höhe, sachgemäß zu verdichten;
c) die vorläufige Instandsetzung der bituminösen Tragschicht in mindestens 10 cm Stärke hat nach neuerlich durchgeführten Längsschnitten mit beiderseitigen Übergriffen von 10 cm zu erfolgen;
d) die endgültige Herstellung der bituminösen Fahrbahnbeläge hat ca. nach einem Jahr durch Abfräsen von 3 cm des provisorischen Belages unter Einbringung einer 3 cm starken Verschleißschicht mit beiderseitigem Übergriff von je 20 cm zu erfolgen;

e) erhalten gebliebene Randstreifen des Belages unter 0,50 m Breite sind zu entfernen und gemeinsam mit der Künettensanierung neu herzustellen;
f) bei Künetten im Ausmaß von mehr als 1/4(inklusive Übergriffe) der befestigten Fläche ist der Straßendeckenaufbau in der jeweils halben Breite der Fahrbahn zu erneuern;
g) bei Künetten im Ausmaß von mehr als 2/3 (inklusive Übergriffe) der befestigten Fläche ist der Straßendeckenaufbau der ganzen Fahrbahn zu erneuern.

6. Ausgebrochene und gerissene Belagsflächen sind mit ausreichendem Längs- und Querübergriff zu sanieren.

7. Bei Künettenverbreiterungen (z.B. Spleißgruben, Auswaschungen und Einbrüchen) ist der Belag in der größten Breite der neuen Verfüllung samt Übergriffen zu erneuern.

8. Künetten, die sich im Bereich bis 1,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahn befinden, sind ebenso wie in Punkt 5 b) beschrieben, zu verfüllen und zu verdichten.

9. Werden Einbauten (wie Wasserleitungen, Kanäle, TV-Kabel, Stromleitungen, etc.) im Zuge der Grabarbeiten beschädigt, ist der entstandene Schaden sofort am Gemeindeamt zu melden. Die Kosten der erforderlichen Reparaturleistungen sind vom Verursacher zu tragen.

10. Für alle Leistungen zur Wiederherstellung von Gemeindestraßen gelten bezüglich der Garantie (Haftungszeiten) die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und der Ö-Normen.

11. Räumlich und zeitlich koordinierte Aufgrabungen sind anzustreben. Dasselbe gilt für Querungen.

12. Nach einer Wiederherstellung besteht ein Aufgrabverbot von 5 Jahren.

13. Nach einer Neuherstellung besteht ein Aufgrabverbot von 8 Jahren.

14. Vom Aufgrabeverbot sind aktuelle Behebungen von Schäden sowie zwischenzeitlich hinzugekommene neue Hausanschlüsse ausgenommen.
Die Wiederverfüllung dieser Aufgrabungsbereiche hat zur Vermeidung von späteren Setzungen mit Mineralbeton zu erfolgen.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten ist das Einvernehmen mit dem Außendienstleiter, Hrn. Hebenstreit, unter 0664/84 91 037 herzustellen !